



Finanz- und Kirchendirektion
Dr. Anton Lauber
Rheinstrasse 33b, Postfach
4410 Liestal

Liestal, 26. April 2016

Vernehmlassung zum Gesetz über die Beteiligungen (PCGG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum neuen PCGG danken wir Ihnen und machen gerne davon Gebrauch.

Grundsätzlich begrüsst die SP Baselland ein Gesetz zur Public Governance respektive zu den Beteiligungen, handelt es sich doch um die als «Service public» verstandenen Leistungen für die Bevölkerung des Kantons. Wie weit diese Leistungen von der Verwaltung, in Form von Beteiligungen oder in Form von Leistungsvereinbarungen mit diversen Organisationen erbracht werden, ist ständiger Inhalt der politischen Diskussionen. Im vorliegenden Gesetzesvorschlag geht es um die Beteiligungen, die historisch sehr verschieden entstanden sind. Allen gemeinsam ist aber, dass sie wichtige Aufgaben im Kanton erfüllen. Eine gesetzliche Grundlage erscheint uns deshalb richtig und wichtig.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf den Anforderungen an eine solche gesetzliche Verankerung der Beteiligungen im Recht unseres Kantons noch nicht genügt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt es an der Systematik, was die Begriffe, die Aufsicht und Organisation der Beteiligungen betrifft.

Ausserdem plädieren wir dafür – wie in der Vernehmlassung zur Revision des Kantonalbankgesetzes ausgeführt – die kantonalbankspezifischen Punkte im Spezialgesetz zu verankern, da für diese zentrale staatseigene Institution besondere Regelungen nötig sind.

Aus diesen Gründen lehnt die SP Baselland die Vorlage ab und regt eine Überarbeitung des ganzen Textes an.

Um unsere Haltung besser zu erklären und im Sinne einer Hilfestellung bei einer nicht ganz einfachen Aufgabe, erlauben wir uns dennoch Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

Sozialdemokratische Partei Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

§ 1 Gegenstand und Zweck

Absatz 2: Wir schlagen folgende Umformulierung vor:

„Es (das Gesetz) bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung **der öffentlichen Aufgaben und ihrer Erfüllung**“.

§ 2 Geltungsbereich

Es sollte von Kantonsaufgaben, nicht von „ausgelagerten Kantonsaufgaben“ gesprochen werden. Die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben durch Beteiligungen ist nicht mit Auslagerungen an Dritte gleichzusetzen. Der Kanton darf u.E. keine öffentlichen Aufgaben durch Gesellschaften wahrnehmen lassen, bei denen er keinerlei Einfluss auf die Besetzung des strategischen Führungsorgans ausüben kann.

§ 3 Auslagerung

Wir plädieren für eine Streichung des ganzen Paragraphen. Wir sind der Ansicht, dass es im Gesetz über die Beteiligungen nicht in einem Aufwisch auch gerade noch um die Auslagerung gehen darf. Entsprechend formuliert ist auch der Titel des Erlasses sowie § 1. Die tatsächliche Auslagerung von öffentlichen Aufgaben stellt die Gemeinwesen vor Aufsichtsprobleme, die eine nochmalige Überdenkung und ggf. eine sehr griffige Lösung erfordern.

§ 4 Grundsätze der Beteiligungssteuerung

Wir erachten die Definitionen im Zusammenhang mit der notwendigen Intensität der Beteiligungssteuerung (Absatz 3) grundsätzlich als wenig klar und schwammig. Die Definition über die Grösse der Beteiligung und der Verweis auf eine ausschliesslich über Zahlen (Buchstabe a: Bilanzsumme, Umsatzerlös, Stellen) definierte „strategische Wichtigkeit“ genügt uns nicht. Sie erscheint uns zu einseitig wirtschaftlich angedacht und auch noch zu schwammig. Hinweise beispielsweise auf die Versorgungssicherheit fehlen. Ausserdem wird in Buchstabe c eine politische Bedeutung „gemäss Beschluss des Regierungsrates“ definiert. Diese Definition ist unklar und die Rechtssicherheit ist mangelhaft. Die Kriterien einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons sowie des potentiellen finanziellen Risikos erscheinen uns hingegen plausibel.

Keinen Aufschluss gibt der Paragraph ferner darüber, wie gemeinsame Beteiligungen mit anderen Kantonen erfasst werden sollen. Das ist für BL aber gerade kein unwichtiger Aspekt.

§ 5 Eigentümerstrategie

Beteiligungen ohne Leistungsvereinbarungen sollte es grundsätzlich nicht geben. Öffentliche Aufgaben werden über die Leistungsvereinbarung dele-

giert, diese ist Teil der Eigentümerstrategie. Ein Vorbehalt „abweichender übergeordneter Regelungen“ erübrigt sich.

§ 6 Besetzung des strategischen Führungsorgans

Hier wäre zu präzisieren, wo abweichende Regelungen zu finden wären („das Gesetz“ ist mangelhaft präzise).

Die SP BL hinterfragt die Definition der strategischen Wichtigkeit grundsätzlich, also soll auch hier nicht darauf abgestellt werden. Ferner halten wir Relativierungen wie „sofern die Einsitznahme nicht an eine spezifische Funktion geknüpft ist“ für wenig griffig. Wir plädieren für eine Besetzung anhand des gemäss Faktenblatt/Eigentümerstrategie (also gemäss Systematik) geltenden Anforderungsprofils.

Bezüglich Altersbeschränkung auf 70 Jahre weisen wir darauf hin, dass eine solche als diskriminierend gilt und nicht erlaubt ist. Eine Amtszeitbeschränkung via Gesetz ist aus unserer Sicht fragwürdig, die Thematik gehört aus unserer Sicht in die Eigentümerstrategie. Ein Verweis auf den Landrat ist seit dem 10. März 2016 zumindest kritisch.

Statt einer „angemessenen Vertretung“ der Geschlechter schlagen wir eine konkrete Formulierung: mindestens 30%. Statt „in der Regel maximal sieben“ wäre eine Obergrenze „maximal neun“, die man dann eben nicht zwingend ausschöpft, sinnvoller.

Eine generelle Ausnahmenregelung macht wenig Sinn, gehört also nicht in die Eigentümerstrategie, sondern in den Wahlbeschluss im Einzelfall.

Absatz 4 ist auf seine Kompatibilität mit anderen in Frage kommenden Kantonen (v.a. Basel-Stadt, Solothurn, Aargau) hin zu prüfen. Wie ist die Regelung in diesen Kantonen

§ 7 Vertretung des Kantons im strategischen Führungsorgan

Wir schlagen die Streichung der Negativdefinitionen in den Absätzen 3 und 4 vor, da es aus unserer Sicht ausreicht, wenn der Satz von Absatz 2 gilt: Als Kantonsvertretungen gelten alle Personen, welche vom Regierungsrat zur Einsitznahme in das strategische Führungsorgan einer Beteiligung gewählt und mandatiert werden. Ausserdem ist Vorsicht geboten bei allzu grosszügigem Ausschluss von kantonalen Mandatsträgern aus Gremien. Wird eine Privatisierung angestrebt, sollte sie zum Schutz der öffentlichen Hand auch mit entsprechender Entstaatlichung einhergehen.

§ 8 Keine Abführung von Mandatsentschädigungen

Dies ist persönliche Sache der gewählten Mitglieder und darf nicht durch ein Gesetz geregelt werden. Ausserdem würde eine solche Zwangsvorschrift Parteien und Interessenverbände gegenüber Firmen benachteiligen.

Ausschüttungen durch Beteiligungen an die politischen Parteien stehen eher quer im System des Kantons. Schon gar nicht vertretbar ist es, Ausschüttungen an eine Auswahl von Parteien („an im Landrat vertretene politi-

sche Parteien“) zu ermöglichen! Die im Gesetz gewählte Formulierung („ausgewogene Beiträge an im Landrat vertretene Parteien“) ist zudem unklar, stellt sich doch die Frage, ob die Beiträge ausgewogen sein sollen, oder deren Verteilung.

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass eine ausgewogene Parteienfinanzierung durchaus im öffentlichen Interesse liegt, leisten doch die Parteien in vielerlei Hinsicht einen zentralen Beitrag zum öffentlichen Leben. Anstelle des Abschiebens einer Unterstützung dieser Arbeit auf Beteiligungen des Staates wäre es angebrachter, dass der Kanton selber eine angemessene und ausgewogene Parteienfinanzierung an die Hand nähme.

§ 10 Oberaufsicht

Die Reihenfolge der Aufzählung der Oberaufsichtsfunktionen sollte chronologisch sein, angefangen mit der Eigentümerstrategie. Auch hier erübrigt sich der Verweis auf eine „strategische Wichtigkeit“. (Beide Hinweise gelten auch für §11 Aufsicht.) Ein Zweidrittelmehr für die Zurückweisung der Eigentümerstrategie an den Regierungsrat ist nicht erforderlich, ein einfaches Mehr muss genügen, wenn die Eigentümerstrategie der Prüfung nicht standhält.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Ergänzend zur Regelung, dass die bisherigen Mitglieder der strategischen Führungsorgane bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode im Amt verbleiben können, schlagen wir vor, die zukünftige Handhabung transparent von involvierten Individuen abzulösen und einen weiteren Satz einzufügen: „Die entsprechenden Anforderungsprofile werden unabhängig von den amtierenden Personen erstellt.“

Andere Gesetze

Landratsgesetz

§ 61, Absatz 1

Die SP Baselland vertritt die Ansicht, dass die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten bleiben soll. Auch bei den Beteiligungen läge die Oberaufsicht bei der GPK und nicht bei den Fachkommissionen. Die Oberaufsicht umfasst die Prüfung, ob die Regierungen die Interessen als Eigentümer und Auftraggeber wahrgenommen haben und ob innerhalb der Beteiligungen ein funktionierendes Aufsichts-, Controlling- und Reportingkonzept besteht. Es ist entscheidend, dass möglichst schon die Steuerungsinstanz, sicher aber die Oberaufsicht die Fäden in der Hand behält, sonst besteht die Gefahr, dass sich die Beteiligungen zu weit vom Kanton entfernen und nicht kontrollierbar sind.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

61 Absatz 1 Buchstabe a

1 Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:
a. sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung sowie den Ombudsman, die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht und die Beteiligungen gemäss §10,2 PCGG.

§ 63a Oberaufsicht über die Beteiligungen (neu)

Wie oben (s. §61 Abs. 1) aufgeführt, möchte die SP Baselland die Oberaufsicht bei der GPK belassen (womit auch die unglückliche Benennung der GPK als subsidiäre Oberaufsichtsinstanz entfällt). Die Aufgaben der Sachkommissionen müssen somit etwas anders gefasst werden.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

1 Die Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Gesetz vom [Datum] über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] wird durch die Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen.

2 Die Sachkommissionen beraten die Eigentümerstrategien der jeweiligen Direktionen und stellen Antrag an den Landrat.

Sachversicherungsgesetz

§ 5

Die Kontrollstelle ist kein strategisches Organ und gehört somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regierung.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

Er (der Regierungsrat) wählt die Mitglieder der Verwaltungskommission und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Verwaltungskommission (Streichung der Kontrollstelle).

Mit freundlichen Grüssen



Adil Koller
Präsident SP Baselland